



BÖRSENORDNUNG

1 Geltungsbereich

Die Börsenordnung gilt für alle Aquarienbörsen, die vom Verein 'Naturfreunde für Aquarien- und Terrarienkunde im 20. Bezirk e.V.' durchgeführt werden.

§ 2 Gegenstand der Aquarienbörse

Die Aquarienbörsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmässigen Zwecken. Auf ihnen dürfen nur angeboten werden, Tiere und Pflanzen, die in Aquarien gepflegt werden, sowie deren Eier und Samen, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längeren Bestand stammen und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist. Die Art und ggf. Gattung der angebotenen Aquarientiere ist in der Anlage gesondert aufgeführt. Angeboten werden darf ferner nur ersichtlich gebrauchtes Zubehör für die Pflege von Aquarientieren, bzw. Pflanzen. Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren und Pflanzen, die speziell für den Verkauf auf der Börse erworben wurden und von im Handel erhältlichem Futter jeglicher Art sowie aus der Natur entnommenem Lebendfutter.

§ 3 Anbieter

Alle Anbieter müssen die erforderlichen Kenntnisse über die tier- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen besitzen, der Nachweis des entsprechenden VDA Sachkundenachweises ist wünschenswert. Die tierschutz- und artenschutzrechtlich vorgeschriebenen Dokumente sind mit zu führen. VDA Mitgliedern und Inhabern des Sachkundenachweises soll bei der Vergabe der Börsenplätze Vorrang gewährt werden. Händlern oder berufsmässigen Züchtern ist jegliches Anbieten sowie der Verkauf im Börsenraum untersagt. Es ist weiter untersagt, auf der Börse erworbene Tiere oder Pflanzen während der Börse an Dritte weiter zu veräußern.

§ 4 Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind im Sinne des Tierschutzes unabdingbar und ausnahmslos zu beachten:

1. Tiere dürfen nur in geschlossenen Räumen angeboten werden.
2. Es dürfen nur unverletzte Tiere in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.
3. Als Behältnisse sind nur genügend grosse Transportbehälter und Aquarien zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eventuell dazu ergangene oder ergehende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.
4. Eine Überbesetzung der Börsenbecken ist nicht zulässig (Besatzdichte in Abhängigkeit der Tierart).
5. Die Börsenbecken sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt. Die für die angebotenen Tiere zuträglichen Wasserwerte (-parameter) sind zu beachten.
6. Den Börsenbecken ist bei kiemenatmenden Fischen auf geeignete Weise Sauerstoff zu zu führen.

7. Unverträgliche Arten oder Einzelgänger sind separat zu halten. Kampffischmännchen sind einzeln zu halten und dürfen keinen Sichtkontakt untereinander haben, Wasservolumen mindestens 1 Liter.
8. Es ist ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung erforderlich (Pflanzenteile, Steine, Wurzeln o.ä.), Ausnahme: Schwarmfische.
9. Die Börsenbecken sind während der Börse durch den Anbieter oder einen Beauftragten ununterbrochen zu beaufsichtigen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass niemand an die Scheiben der Börsenbecken klopft oder durch andere vermeidbare Manipulationen die Tiere beunruhigt.
10. Börsenbecken müssen auf Tischhöhe (mindestens 70-80 cm über dem Boden), größere Behältnisse können, bei Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, auch bodengleich aufgestellt werden. Die Börsenbecken sollen möglichst nur von oben und einer Seite her einsehbar sein. Unter Beachtung von § 4.8 darf zusätzlich auch die Rückseite einsehbar sein, wenn der Verkauf von der Beckenrückseite aus erfolgt.
11. Es muss temperiertes Wasser mit für die Tiere zuträglichen Wasserwerten zum Auffüllen der Börsenbecken bereitgehalten werden, für den Fall, dass der Wasserspiegel durch Wasserentnahme für die Transportbehältnisse zu stark absinkt.
12. In den Räumen, in denen die Börse stattfindet, darf nicht geraucht werden.
13. Die Abgabe und der Transport der Tiere darf nur in eigens dafür angebotenen Fischtransportbeuteln / Transportbehältnissen mit entsprechendem Wärme- und Sichtschutz erfolgen.

§ 5 Beratung und Information

Die Börsenbecken sind mit Schildern zu versehen, die auch noch aus einer Entfernung von mindestens 50 cm gut lesbar sind, aus denen hervorgeht:

1. Name des Züchters/Anbieters (die Anschrift des Anbieters ist beim Börsenwart zu hinterlegen.)
2. Artname (wissenschaftlich - deutsch)
3. Ggf. Herkunftsgebiet
4. Pflegehinweis (Wasserwerte, Temperatur, Vergesellschaftung)
5. Fütterungshinweise
6. eventuell erforderliche weitere besonders zu beachtende Hälterungsbedingungen
7. Preis Tauschwert. Vom Anbieter wird zusätzlich erwartet, dass er den Kauf oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen fachkundig berät.

§ 6 Überwachung der Börsenordnung

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Börsenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c TierSchG ist vom Verein ein verantwortlicher Börsenwart und ein Stellvertreter zu bestimmen. Beide müssen sachkundig sein. Der Börsenwart wird durch weiteres sachkundiges Aufsichtspersonal unterstützt. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Der Börsenwart und die Aufsichtspersonen müssen als solche erkennbar sein. Der Börsenwart kann bei Zuwiderhandlung gegen die Börsenordnung oder die weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde Anbieter und Besucher mit sofortiger Wirkung von der Börse ausschließen und auf Kosten des Anbieters Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes treffen. Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfall kann der Vereinsvorstand einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des Vereins ausschließen.

§ 7 Haftung

Vermittelt der Verein bei dem Ausrichten einer Börse lediglich die Gelegenheit, die auf einer Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion, zustande. Weder dem VDA noch dem Verein selbst erwächst aus diesen Geschäften irgendeine Haftung oder Gewährleistung. Weiterhin übernimmt der veranstaltende Verein in diesem Falle für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenständen und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von ordnungsgemäßem Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

§ 8 Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

§ 9 Ergänzungen zur Börsenordnung

Die Börsenordnung kann durch eine als Anlage angefügte Durchführungsbestimmung ergänzt werden, die dann Bestandteil dieser Börsenordnung ist. Die Ergänzungen dürfen jedoch nicht den in der Börsenordnung niedergelegten Grundsätzen widersprechen.

§ 10 Bekanntgabe

Vor Börsenbeginn werden an deutlich sichtbarer Stelle die Börsenordnung sowie die Durchführungsbestimmungen in erforderlicher Anzahl ausgehängt. Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten.

Diese Börsenordnung wurde am 7.2.2006 in Kraft gesetzt und löst die Börsenordnung vom März 1976 ab.



ergänzende **Durchführungsbestimmung** zur Börsenordnung

1. Der Verein 'Naturfreunde für Aquarien- und Terrarienkunde im 20. Bezirk e.V.' führt am dritten Sonntag eines jeden Monats in seinem Vereinslokal eine Tauschbörse für Fische und Aquariumpflanzen zwischen 10.00 Uhr und 11.30 Uhr durch.
(Ausfallende Börsen werden nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben).
2. Als Anbieter können nur Mitglieder zugelassen werden, die im VDA organisierten Vereinen oder Arbeitskreisen angehören. Privatpersonen ist das Anbieten von Fischen, Pflanzen oder Zubehör untersagt.
3. Es dürfen nur Tiere und Pflanzen in ausreichender Größe angeboten werden.
4. Becken- und Pflanzenschalen werden vom Verein gegen eine Gebühr gestellt. Andere Behältnisse sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Gefässe für einzeln zu haltende Tiere, z.B. Kampffische (Gefässgröße siehe § 4 Pkt. 7.).
5. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Geräte sind pfleglich zu behandeln und bei Schäden zu ersetzen (Pflanzenschale 5 €, Becken klein 25 €, Becken gross 45 €)
6. Ausstellende Vereinsmitglieder sind zum pünktlichen gemeinsamen Auf- und Abbau der Börse und anschliessendem Reinigen der benutzten Becken und Geräte verpflichtet.
7. Pflanzeninformationen sollten in C5-Klarsichtfolien in Anlehnung an § 5 bereitgehalten werden.

Diese Durchführungsbestimmung wurde ergänzend zur Börsenordnung am 7.2.2006 in Kraft gesetzt.